



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Dienstbelastungen in Justizvollzugsanstalten

1. Wie häufig wurden die einzelnen Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes - unterteilt nach den Vollzugsanstalten Kiel, Neumünster und Lübeck - im Jahr 2002 zum Nacht- und Wochenenddienst eingesetzt?

Antwort zu Frage 1:

2002	JVA Kiel	JVA Neumünster	JVA Lübeck
Nachtdienste	18,72	27	29,4
Wochenenddienste	17,48	12,8	34,76

2. Wie ist diese Übersicht für 2003?

Antwort zu Frage 2:

2003	JVA Kiel	JVA Neumünster	JVA Lübeck
Nachtdienste	20,85	28	27,9
Wochenenddienste	17,96	13,8	35,04

3. Wie ist diese Übersicht für 2004 (sofern für das ganze Jahr noch nicht verfügbar, bitte für das 1. Halbjahr 2004)?

Antwort zu Frage 3:

2004	JVA Kiel	JVA Neumünster	JVA Lübeck
Nachtdienste	18,6	29	29,41
Wochenenddienste	16,18	14,6	36,84

4. Wie sind die zu den Fragen 1 bis 3 erbetenen Antworten für den Verkaufsdienst?

Antwort zu Frage 4:

2002	JVA Kiel	JVA Neumünster	JVA Lübeck
Nachtdienste	16,75	30	14
Wochenenddienste	14,13	8	19,13

2003	JVA Kiel	JVA Neumünster	JVA Lübeck
Nachtdienste	16,13	27	15,47
Wochenenddienste	10,13	7	18,27

2004	JVA Kiel	JVA Neumünster	JVA Lübeck
Nachtdienste	13,25	25	15,63
Wochenenddienste	9,88	7	16,13

5. Werden alle Vollzugsbeamten gleichmäßig zu den genannten Diensten innerhalb der Anstalten eingesetzt oder wird unterschieden zwischen Allgemeinem Vollzugsdienst, Verkaufsdienst und Lazarettendienst?

Antwort zu Frage 5:

Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster

Zu den Nachtdiensten werden die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkaufsichtsdienstes und des Lazarettendienstes gleichmäßig eingeteilt.

Zu den Wochenenddiensten wird der Werkaufsichtsdienst in einem geringeren Umfang herangezogen, um sicher zu stellen, dass in den Arbeitsbetrieben fachlich qualifiziertes Personal vorhanden ist.

Justizvollzugsanstalt Lübeck

Für die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Lazarettendienstes ist ein Soll von 33 Nachtdiensten, für die Bediensteten des Werkaufsichtsdienstes von 16 Nachtdiensten festgelegt.

Die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes haben alle 2 Wochen Wochenenddienst zu leisten, die Bediensteten des Werkaufsichts- und Lazarettendienstes alle 4 Wochen.

6. Bis zu welchem Alter muss der Nachtdienst geleistet werden? Ist es möglich, abweichend von den gesetzlichen Regelungen Dienstvereinbarungen zu treffen, um eine vorzeitige Befreiung vom Nachtdienst zu erreichen? Wird dabei zwischen Allgemeinem Vollzugsdienst, Werkaufsichtsdienst und Lazarettendienst unterschieden? Gibt es zwischen den Anstalten Kiel, Neumünster und Lübeck unterschiedliche Regelungen?

Antwort zu Frage 6:

Beamtinnen und Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes treten gemäß §§ 216 i. V. m. 206 Landesbeamtengesetz mit der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand. Grundsätzlich besteht bis zu diesem Zeitpunkt bei gesundheitlicher Eignung die Verpflichtung zum Nachtdienst.

Durch Dienstvereinbarungen wurden in den Justizvollzugsanstalten Regelungen zwischen Anstaltsleitung und Personalrat zur Heranziehung zum Nachtdienst getroffen. Diese Regelungen gelten für den Allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkaufsichtsdienst und den Lazarettendienst gleichermaßen.

Vom Nachtdienst sind befreit:

JVA Kiel und Lübeck: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollendung des 58. Lebensjahres,

JVA Neumünster: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

7. Wie sind die Regelungen zu Fragestellung 5 hinsichtlich von Wochenenddiensten?

Antwort zu Frage 7:

Siehe die Antwort zu der Frage 5.